

Merkblatt Artenschutz

Schutz wild lebender Tiere bei Arbeiten an Gehölzen und Gebäuden

Bearbeitungsstand Februar 2020

Viele Arten wildlebender Tiere genießen einen besonderen Schutz. Zusätzlich wird der von wildlebenden Tieren zur Aufzucht von Jungtieren genutzte Lebensraum durch Einschränkungen für Fällungen oder den Rückschnitt von Gehölzen in der Vegetationsperiode geschützt.

Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten (= Lebensstätten) besonders und streng geschützter Arten dürfen nicht beseitigt oder unbrauchbar gemacht werden. Zu diesen Arten gehören u. a. alle europäischen Vogelarten (außer der verwilderten Haustaube), Hornissen, Wildbienen, bestimmte Käferarten (z. B. Prachtkäfer) sowie auch (baumhöhlenbewohnende) Säugetiere wie Fledermäuse und Eichhörnchen. Dieser im § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelte Zugriffsschutz ist ganzjährig zu beachten.

Bei den frei brütenden Singvogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungen, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt. Davon betroffen sind auch Hecken mit besetzten Nestern (z. B. von Amseln). Vogelnester der meisten Freibrüter verlieren ihre Funktion nach der Brutsaison und können dann legal beseitigt werden.

Daneben gibt es Niststätten, die von unterschiedlichen Tierarten über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören:

- Baumhöhlen in denen Spechte, Meisen, Sperlinge u. a. brüten oder aber Fledermäuse und Eichhörnchen ihr Sommer- bzw. Winterquartier eingerichtet haben
- Wohnstätten an oder in Gebäuden (z. B. von Mauerseglern, Mehlschwalben, Fledermäusen oder Hornissen genutzte Fassaden, Mauerritzen, Dachböden oder Nischen hinter Fensterläden u. Ä.)
- Nester / Horste (z. B. von Krähen, Elstern, Eulen und Greifvögeln)

Sofern besetzte Nester frei brütender Vogelarten, dauerhaft nutzbare Baumhöhlen oder Brutplätze vorgefunden werden, ist sicherzustellen, dass vor und während Fäll- bzw. Rodungsarbeiten sowie bei Maßnahmen an Bestandsbauten (z. B. Gebäudesanierung) die artenschutzrechtlichen Belange gewährleistet werden. Hierzu ist die Betreuung der Maßnahme durch eine nachweislich sachkundige Person erforderlich, die über Kenntnisse in Ornithologie und Fledermauskunde verfügt.

Die Beseitigung einer geschützten Lebensstätte darf nur erfolgen, wenn nach einem Antrag auf Befreiung von den Verboten des BNatSchG bei der zuständigen Stelle (siehe Ansprechpartner) von dort die Zulassung einer Ausnahme schriftlich bescheinigt wurde. Dem Antrag sollte bereits das Kontrollergebnis des Sachkundigen beiliegen.

Einschränkungen für Fällungen oder den Rückschnitt von Gehölzen

Auch mit einer gültigen Genehmigung für Fällung oder Rückschnitt nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) sowie für vergleichbare genehmigungsfreie Vorhaben müssen Sie die Vorschriften zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 BNatSchG beachten.

Danach dürfen Gehölze nur in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 1. März (Winterhalbjahr) und unter Beachtung der o. g. Vorschriften gefällt oder stark zurückgeschnitten werden. Außerhalb dieser Zeit sind ohne Befreiung von den Verboten des BNatSchG nur wenige Ausnahmen zulässig.

Das sind im Wesentlichen schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Bauvorhaben bei denen nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss.

Hintergründe zum Verwaltungshandeln (insbesondere bei Bauvorhaben)

Nach § 39 (5) Nr.2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. abzuschneiden, „auf den Stock“ zu setzen oder zu beseitigen. Über die o. g. Ausnahmen hinaus sind behördlich angeordnete oder Maßnahmen möglich, die im öffentlichen Interesse liegen und nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Das saisonale Beseitigungsverbot gilt für Fällungen von Bäumen, die nach der BaumSchVO zugelassen worden sind, aber auch für Baumarten und Gehölzbestände, die nicht der BaumSchVO unterliegen.

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG erteilen. Voraussetzung ist, dass eine unzumutbare Belastung glaubhaft nachgewiesen wird und eine Beseitigung der Vegetation in der Vegetationsperiode mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Hierzu ist ein gebührenpflichtiger Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Aufgrund der hohen inhaltlichen und rechtlichen Anforderungen kommen Befreiungen nach § 67 BNatSchG nur in Ausnahmefällen in Betracht, da es sich um einen atypischen Fall handeln muss, den der Gesetzgeber nicht bedacht hat.

Verstöße gegen die Verbote des § 39 BNatSchG können nach § 69 (3) Nr. 13 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden, wodurch auch der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft werden kann.

Konsequenzen für Bauherren

Aufgrund des BNatSchG wird die Fällung von Bäumen zumeist nur im Winterhalbjahr zulässig sein. Die bestehenden Schutzzeiten und die notwendigen Bearbeitungszeiten durch die Behörde sollten bei der Bauablaufplanung frühzeitig berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzverordnung wird im Bezirk Reinickendorf regelmäßig in jedem Einzelfall geprüft, ob die für die Baumaßnahme notwendigen Fällungen oder Rückschnitte lediglich die Beseitigung von geringfügigem Gehölzaufwuchs beinhalten und damit in der Vegetationsperiode zulässig sind.

Sofern für Fällungen oder Rückschnitte im Rahmen eines Bauvorhabens keine Ausnahmegenehmigung nach der BaumSchVO notwendig ist, wird Bauherren empfohlen, frühzeitig Kontakt mit dem Umwelt- und Naturschutzamt aufzunehmen. Auf diesem Wege kann vorab geklärt werden, ob lediglich die Beseitigung von geringfügigem Gehölzaufwuchs beabsichtigt und damit in der Vegetationsperiode zulässig ist.

Ansprechpartner für die Erteilung von Befreiungen

Für Arbeiten an oder in Gebäuden , - die kernsaniert , - an- / ausgebaut oder - aufgestockt werden	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abt. III, Ref. III B - Artenschutz - Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin
Für Arbeiten an Bäumen und sonstigen Gehölzen sowie an oder in Gebäuden , - die abgerissen oder - deren Fassaden , Balkone, und Loggien saniert werden (einschließlich energetischer Sanierung)	Bezirksamt Reinickendorf Umwelt- und Naturschutzamt Eichborndamm 215, 13437 Berlin naturschutz@reinickendorf.berlin.de

Hinweis

Weitere Informationen zum Thema und zu zitierten Vorschriften finden Sie im Internetauftritt des Umwelt- und Naturschutzamtes

<https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/>
([Serviceseite](#), [Rechtsvorschriften](#)).

